

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.02.2012

Geschäftszahl

2009/04/0267

Rechtssatz

Zum Vorbringen, die Behörde hätte dem Bewilligungswerber gemäß § 119 Abs. 3 Z. 5 MinroG 1999 eine Sicherstellung auftragen müssen, ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Frage außerhalb des Mitspracherechtes des Nachbarn der Bergbauanlage bewegt (Hinweis E vom 12. September 2007, 2005/04/0115 bis 0117, mwN). Dies gilt ebenso für das Beschwerdevorbringen, im vorliegenden Verfahren sei die Frage der Flächenwidmung jener Grundstücke, auf denen die Bergbauanlage errichtet werden solle, nicht releviert worden.